



EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

REITTIERSTEUER-REGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Hochwald erlässt, gestützt auf Artikel 46 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

1. Der Reittiersteuer oder Reittierabgabe unterliegen sämtliche im Gemeindebann Hochwald gehaltenen Reittiere.
2. Reittiere im Sinne dieses Reglements sind Pferde, Maultiere, Esel und Ponys, ab dem 2. Altersjahr, auch wenn sie nur als Zugtiere verwendet werden.

§ 2 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Reittiers.

§ 3 Meldepflicht

Der Stallbesitzer meldet jährlich der Gemeindeverwaltung die Anzahl der in seinem Stall stationierten pflichtigen Tiere. Stichtag ist der 1. März.

§ 4 Steuerbetrag, Fälligkeit, Bezug, Kontrollzeichen

1. Die Abgabe wird pro Kalenderjahr bezogen und beträgt jährlich Fr. 150.-- für ein Reittier.
Sie wird jeweils am 31. März fällig.
2. Die Rechnungstellung erfolgt an den Stallbesitzer. Der Stallbesitzer ist gegenüber der Gemeinde abrechnungspflichtig.

3. Für neu zugezogene Reittiere ist die Abgabe innert 30 Tagen zu entrichten. Bei Zuzug nach dem 1. Juli beträgt sie die Hälfte des in Absatz 1 genannten Betrages.
Der Stallbesitzer kann die Hälfte der für ein Reittier entrichteten Abgabe zurückverlangen, wenn dieses vor dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres stirbt, geschlachtet wird oder definitiv an einen Standort ausserhalb von Hochwald verlegt wird.
4. Für in Hochwald geborene Reittiere ist die Abgabe mit dem zurückgelegten 2. Altersjahr zu entrichten.
5. Nach Eingang der Zahlung werden dem Stallbesitzer pro Reittier Kontrollzeichen abgegeben.

§ 5 Straf- und Schlussbestimmungen

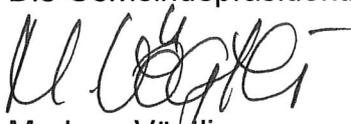
1. Uebertretungen dieses Reglements werden mit Bussen bis zu Fr. 300.-- geahndet.
2. Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheidung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Genehmigung:

Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 1996

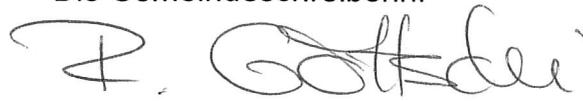
Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 1996

Die Gemeindepräsidentin:


Marlene Vögtli



Die Gemeindeschreiberin:


Renate Göttschi



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 562 genehmigt.

Solothurn, den 11. März 1997

Der Staatschreiber:

